



Corona Nr. 69 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und aktueller Beschlüsse der Bundesregierung gelten ab heute, 24.11.2021, folgende Regelungen:

Unterricht

- Zugang zu Musikschulen haben nur noch Personen, die geimpft oder genesen sind (2G). Zugelassen sind Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate ohne Impfung. Ungeimpfte 12 bis 18jährige, die an der Schule regelmäßig getestet werden, haben ebenfalls Zugang zur Musikschule. Schüler*innen über 18 Jahre müssen 2G erfüllen. Für Mitarbeiter*innen gilt 3G plus. Ungeimpfte Mitarbeiter*innen müssen an zwei verschiedenen Tagen pro Woche einen PCR-Test vorlegen. Wer die Kosten dafür trägt, ist noch unklar. Ab jetzt ist es aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung den Arbeitgebern auch erlaubt, die Daten über den Geimpft-, Genesen- oder Getestet-Status zu dokumentieren. Dies soll dabei helfen, Arbeitsabläufe zu vereinfachen.
- Eine Kontaktdatenerfassung zur Nachverfolgung im Unterricht ist nicht notwendig. Ein Schutzkonzept wird empfohlen und ist verpflichtend bei mehr als 100 Personen.
- Es gilt eine generelle Maskenpflicht, wenn der Abstand in geschlossenen Räumen von 1,5m nicht dauerhaft eingehalten werden kann.
 - Kinder bis zum 6. Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (Vorlage Attest im Original), sind von der Maskenpflicht befreit.
 - Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag müssen eine medizinische Maske tragen.
 - Für alle weiteren Personengruppen gilt eine FFP2-Maskenpflicht.
 - Veranstalter sind verpflichtet die Einhaltung sicherzustellen.
- Bei Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz über 1.000 gilt - bis diese Inzidenz 5 Tage in Folge wieder unterschritten wurde und dies von der zuständigen

Kreisverwaltungsbehörde bekannt gegeben wurde - Folgendes:

- Präsenzunterricht ist untersagt,
- Veranstaltungen sind nicht mehr erlaubt.
- Darüber wurde aufgrund eines Beschlusses des Bundes die Pflicht zum Angebot von Homeoffice wieder eingeführt. Ausnahmen gibt es nur bei zwingenden betrieblichen Gründen. Arbeitnehmer*innen müssen das Angebot wahrnehmen, wenn sie keine zwingenden Gründe dagegen vorbringen können.

Prüfungen

- es gilt 3G plus
- diese Regelung gilt auch für Musikschulen in Hotspot-Regionen

Konzerte/Veranstaltungen

- Infektionsschutzkonzepte sind nicht vorzulegen, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung weniger als 100 Personen umfasst. Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen.
- Bei Veranstaltungen müssen die Kontaktdaten nur noch bei mehr als 1.000 Besucher*innen erfasst werden.
- Ab dem 24.11.2021 gibt bei Veranstaltungen allgemein 2G Plus. Damit benötigen Geimpfte und Genesene zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Schnelltest. Des Weiteren gelten Personenobergrenzen. Maximal darf 25 % der Kapazität in Anspruch genommen werden bei Einhaltung einer Abstandsregelung von 1,5 m. Es gilt eine generelle Maskenpflicht.
- Bei 7-Tage-Inzidenzen über 1.000 sind Veranstaltungen verboten.

Bitte schauen Sie auch immer wieder auf das "Corona-Aktuelle" auf unserer Website. Dort aktualisieren und präzisieren wir regelmäßig unsere Informationen.

Mit herzlichen Grüßen

Wolfgang Greth

Geschäftsführer

Leiter der Beratungsstelle für das bayerische Musikschulwesen

Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e. V.

Pöltnerstr. 25

82362 Weilheim

Tel +49 (0) 881-2058

Fax +49 (0) 881-8924
